

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Marz vom 17.12.2025 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen - Bfld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBI.Nr. 10/1994 idGf, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idGf, wird verordnet:

### § 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Marz wird eine Gebühr (Abfallbehandlungsabgabe) erhoben.

### § 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bfld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

### § 3

- (1) Bemessungsgrundlage für Wohnobjekte ist die Anzahl der Personen, die am Stichtag mit der Adresse der im Pflichtbereich gelegenen Anschlussgrundfläche im Melderegister nach dem Meldegesetz 1991 eingetragen sind.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für Betriebsobjekte wird entsprechend dem Personenäquivalent mit der Anzahl von drei Personen festgesetzt.
- (3) Stichtag ist der 15. Juni des Jahres der Abgabenvorschreibung.

### § 4

- (1) Der Einheitssatz wird für Wohnobjekte mit € 17,00 pro mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person festgesetzt. Für Betriebe wird der Beitragssatz bei einer durchschnittlichen Personenzahl von drei Personen eines Haushaltes mit € 51,00 festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe für Wohnobjekte ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes für Wohnobjekte von € 17,00 mit der Anzahl der Personen nach § 3 Abs. 1.
- (3) Die Höhe der Abgabe für Betriebsobjekte ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes für Wohnobjekte von € 17,00 mit der durchschnittlichen Personenzahl eines Haushaltes von drei Personen und beträgt demnach € 51,00.  
Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

## § 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15. August mit dem Gesamtbetrag fällig.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18.12.2024 des Gemeinderates der Gemeinde Marz betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister



Angeschlagen am 18.12.2025  
abgenommen am 05.01.2026

Der Bürgermeister: